

Bern, 8. Februar 2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),

Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Christian Brunner,

Matthias Finger, Sita Mazumder

in Sachen: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

(Gesuchstellerin)

gegen vonRoll casting ag, Rüeggisingerstrasse 2, 6020 Emmenbrücke

vertreten durch Rechtsanwalt T. Baumberger, Anwaltskanzlei Baumberger,

Schleuchzerstrasse 47, Postfach 61, 8042 Zürich

(Gesuchsgegnerin)

betreffend Festlegung der Grenzstelle zwischen dem Verteilnetz der Gesuchstellerin und

den elektrischen Installationen der Gesuchsgegnerin – neuer Umsetzungstermin.

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Effingerstrasse 39, 3003 Bern Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22

info@elcom.admin.ch www.elcom.admin.ch

I Sachverhalt

A.

- Das Mittelspannungsnetz der Gesuchstellerin wurde seit den 80er Jahren sukzessive von 12 kV auf 20 kV umgebaut. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Verfahrens war nur noch die Gesuchsgegnerin mit einem 12 kV-Anschluss an das Mittelspannungsnetz der Gesuchstellerin angeschlossen. Ein neuerer Teil des Areals der Gesuchsgegnerin verfügte bereits über einen 20 kV-Netzanschluss.
- Die Speisung der Gesuchsgegnerin erfolgte bis Ende 2017 ab der Unterstation Emmenbrücke, welche zweiseitig mit 110 kV-Kabeln erschlossen ist. Ab der 20 kV-Sammelschiene der Unterstation Emmenbrücke gingen zwei 20 kV-Kabel auf eine Kuppelstation mit zwei 20/12 kV-Transformatoren. Von dort verliefen zwei 12 kV-Kabel in die Schaltanlage der Gesuchsgegnerin. Die beiden 12 kV-Leistungsschalter der Schaltanlage sowie ein Anteil an der Sammelschiene waren im Eigentum der Gesuchstellerin. Der Netzanschlusspunkt und die Grenzstelle (Grenze der Verantwortlichkeit und in der Regel auch des Eigentums zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Verteilnetzbetreiber) befanden sich auf der 12 kV-Sammelschiene im Gebäude der Gesuchsgegnerin.
- Mit Gesuch vom 26. Januar 2015 (act. 1) hat die Gesuchstellerin bei der ElCom sinngemäss folgende Anträge gestellt:
 - 1. Der Grenzstelle des Netzanschlusses der Gesuchsgegnerin sei ab dem 1. Januar 2016 der 20 KV-Spannungsebene zuzuordnen.
 - Eventualiter sei festzustellen, dass die Gesuchsgegnerin ab dem 1. Januar 2016 über das Netznutzungsentgelt sämtliche anrechenbaren Kosten der 12 kV-Spannungsebene zu tragen hat.
- Die Gesuchsgegnerin reichte am 13. April 2015 eine Stellungnahme ein und stellte folgende Anträge (act. 6):
 - 1. Es seien die Begehren der Gesuchstellerin abzuweisen;
 - 2. es sei die Gesuchstellerin aufzufordern, unverzüglich alles zur (Wieder-) Herstellung der Versorgungssicherheit Notwendige vorzukehren;
 - 3. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.
- 5 Nach Durchführung der nötigen Schriftenwechsel verfügte die ElCom am 19. November 2015:
 - 1. Das Gesuch der CKW AG wird gutgeheissen. Die Grenzstelle zwischen den elektrischen Anlagen der vonRoll casting ag und dem Verteilnetz der CKW AG wird im Sinne der Erwägungen per 1. Januar 2016 auf die 20 kV-Ebene verschoben.
 - 2. Der Beweisantrag der vonRoll casting ag in Randziffer 18 ihrer Stellungnahme vom 13. April 2015 wird abgewiesen.
 - 3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt 13'350 Franken. Sie wird der vonRoll casting auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
 - 4. Die Verfügung wird der CKW AG und der vonRoll casting ag mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

В.

- Gegen diese Verfügung erhob die Gesuchsgegnerin am 23. Dezember 2015 Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht und stellte folgende Anträge:
 - 1. Es sei die vorinstanzliche Verfügung vollumfänglich aufzuheben, und es sei die Sache zu rechtmässiger Behandlung und Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;
 - Eventualiter sei die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben und seien die Begehren der Beschwerdegegnerin abzuweisen, und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, unverzüglich alles zur (Wieder-) Herstellung der Versorgungssicherheit der Beschwerdeführerin Notwendige vorzukehren;
 - 3. Subeventualiter sei die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben und seien die Begehren der Beschwerdegegnerin abzuweisen, und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die von der Beschwerdeführerin bezahlten und von der Beschwerdegegnerin nicht für die in Frage stehenden Verteilnetzanlagen (Kuppelstation mit 20/12 kV-Transformatoren) verwendeten Netzgebühren bzw. Netznutzungsentgelte an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten;
 - 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. 8 % MWST, zu Lasten der Beschwerdegegnerin.
- 7 Die Gesuchstellerin stellte im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht folgende Rechtsbegehren:
 - 1. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin sei vollumfänglich abzuweisen und die vorinstanzliche Verfügung vom 19. November 2015 sei zu bestätigen;
 - 2. Eventualiter sei die Beschwerdeführerin als allein verantwortlich und zahlungspflichtig für sämtliche Ersatzinvestitionen auf ihrer 12-kV-Spannungsebene zu erklären;
 - 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8 % MWST zulasten der Beschwerdeführerin.
- 8 Am 5. Juli 2016 fällte das Bundesverwaltungsgericht folgendes Urteil (A-8396/2015):
 - Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Verfügung der Vorinstanz vom 19. November 2015 wird hinsichtlich des Termins der angeordneten Verschiebung der Grenzstelle aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
 - 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 15'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.
 - 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

C.

- Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erhob die Gesuchsgegnerin am 8. September 2016 Beschwerde an das Bundesgericht mit folgenden Rechtsbegehren:
 - Es sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben, und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, unverzüglich alles zur (Wieder-) Herstellung der Versorgungssicherheit gegenüber der Beschwerdeführerin Notwendige vorzukehren, und es seien die Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin abzuweisen;

- 2. Eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben, und es sei die Sache zur rechtmässigen Behandlung und Beurteilung an die Vorinstanz, allenfalls an die ElCom zurückzuweisen;
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. 8 % MWST, auch für das vorinstanzliche Verfahren, zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Die Gesuchsgegnerin stellte beim Bundesgericht zudem den prozessualen Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

- Mit Zwischenverfügung vom 28. September 2016 wies das Bundesgericht das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab.
- Am 4. November 2016 nahm die ElCom daher das Verfahren wieder auf und forderte die Gesuchsgegnerin auf, sich bis zum 8. Dezember 2016 dazu zu äussern, wie sie die Verschiebung der Grenzstelle auf die 20 kV-Ebene konkret umsetzen werde und innert welcher Frist die angestrebte Umsetzung erfolgen könne. Die Gesuchstellerin wurde gleichzeitig aufgefordert, sich innert gleicher Frist zur Versorgungssicherheit am Netzanschluss der Gesuchsgegnerin zu äussern (act. 21, S. 2).
- Die Gesuchstellerin stellte im bundesgerichtlichen Verfahren am 18. November 2016 folgende Rechtsbegehren:
 - Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2016 (A-8396/2015) zu bestätigen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist;
 - 2. Eventualiter sei die Beschwerdeführerin als allein verantwortlich und zahlungspflichtig für sämtliche Ersatzinvestitionen ihrer 12 kV-Spannungsebene zu erklären;
 - 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8 % MWST, auch für das vorinstanzliche Verfahren, zulasten der Beschwerdeführerin.
- Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 legte die Gesuchstellerin auf Anfrage der ElCom dar, dass die Versorgungssicherheit am Netzanschluss der Gesuchsgegnerin gewährleistet sei. Die Transformatoren würden nach den Regeln der Technik unterhalten und befänden sich in einem ihrem Lebenszyklus entsprechenden, einwandfreien Zustand. Sie halte sodann exklusiv für die Versorgung der Gesuchsgegnerin bei sich einen Ersatztransformator bereit, welcher innert weniger Stunden mit einem der anderen beiden Transformatoren ausgetauscht werden könnte (act. 22, S. 1 f.).
- Mit Eingabe vom 8. Dezember 2016 beantragte die Gesuchsgegnerin bei der ElCom die Sistierung des Verfahrens in Bezug auf die Frage der Umsetzung der von der ElCom verfügten Verschiebung der Grenzstelle bis zu einem Entscheid des Bundesgerichts im Verfahren 2C_805/2016. Ferner wiederholte die Gesuchsgegnerin den bereits in den Beschwerdeverfahren gestellten Antrag, wonach die Gesuchstellerin zu verpflichten sei, unverzüglich alles zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit am Netzanschluss und gegenüber der Gesuchsgegnerin Notwendige vorzukehren, namentlich Beschaffung und Montage neuer Kuppeltransformatoren und Revision sowie Ersatzhaltung der bisherigen Transformatoren (act. 24).
- Mit Schreiben vom 24. Januar 2017 räumte die ElCom der Gesuchstellerin die Gelegenheit ein, zur beantragten Sistierung sowie zu allfälligen weiteren Aspekten bis zum 24. Februar 2017 Stellung zu nehmen (act. 27).
- Am 1. Februar 2017 ist das Urteil 2C-805/2016 des Bundesgerichts vom 16. Januar 2017 der ElCom und mutmasslich auch den Verfahrensparteien zugegangen. Das Bundesgericht wies

die Beschwerde im Sinne der Erwägungen ab (Urteil 2C_805/2016). In den Erwägungen hielt es insbesondere fest, aus den Stellungnahmen der ElCom und der Gesuchstellerin gehe hervor, dass diese übereinstimmend die Verfügung der ElCom anders interpretieren würden als die Gesuchsgegnerin, nämlich dahingehend, dass diese die Wahl habe, unter Verschiebung der örtlichen Grenzstelle die Transformatoren zu übernehmen oder aber an der bisherigen Grenzstelle die Elektrizität auf Spannungsebene 20 kV zu übernehmen. Auf dieser Interpretation seien ElCom und die Gesuchstellerin zu behaften (E. 2.5).

D.

- Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 teilte das Fachsekretariat der ElCom den Parteien mit, dass sich die Frage der Verfahrenssistierung angesichts des zwischenzeitlich ergangenen Urteils des Bundesgerichts erübrige. Es räumte der Gesuchsgegnerin Frist bis zum 8. März 2017 ein, um sich zur vorgesehenen Umsetzung der von der ElCom verfügten Verschiebung der Grenzstelle auf die 20 kV-Ebene sowie zur dafür benötigten Zeit zu äussern (act. 28).
- Zwischen dem 9. Februar 2017 und dem 1. März 2017 erfolgten mehrere Schriftenwechsel zwischen der Gesuchsgegnerin und dem Fachsekretariat der ElCom sowie zwischen der Gesuchsgegnerin und der Gesuchstellerin betreffend die Frage, wo sich der Netzanschlusspunkt bei den möglichen Anschlussvarianten befinde (act. 29 bis 38).
- Mit Schreiben vom 8. März 2017 teilte die Gesuchsgegnerin dem Fachsekretariat der ElCom mit, dass sie die Spannungserhöhung mit unveränderter Anschlusssituation umsetzen wolle und die Elektrizität mit 20 kV Spannung an der bisherigen Grenz- und Netzanschlussstelle übernehmen werde (act. 39).
- Die Gesuchstellerin nahm auf Aufforderung des Fachsekretariats der ElCom hin am 23. März 2017 Stellung zum Umsetzungsvorschlag der Gesuchsgegnerin und bescheinigte die prinzipielle Umsetzbarkeit dieser Variante (act. 40 f.).
- Mit Schreiben vom 4. April 2017 setzte das Fachsekretariat der ElCom der Gesuchsgegnerin Frist bis zum 30. Juni 2017 an, um sich nach Abschluss der erforderlichen technischen Abklärungen definitiv über den benötigten Zeitraum für die Umsetzung des neuen Netzanschlusses zu äussern (act. 42).
- Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 gewährte die ElCom der Gesuchsgegnerin nach Anhörung der Gesuchstellerin eine Fristerstreckung bis zum 31. August 2017 (act. 45 bis 48).
- Am 29. August 2017 teilte die Gesuchsgegnerin dem Fachsekretariat der ElCom mit, dass sie aufgrund der vertieften Evaluation verschiedener Projektvarianten beschlossen habe, das Mittelspannungs-Fabriknetz zu erneuern (betriebsinterne Umstellung der Anlagen auf 20 kV). Zukünftig solle die Anspeisung ihres Fabriknetzes über die beiden bereits bestehenden 20 kV-Zuleitungen «Zentralplatz» und «US Emmenbrücke» der Gesuchstellerin erfolgen. Die Gesuchsgegnerin reichte gleichzeitig eine Dokumentation eines externen Dienstleisters ein, welche die technische Lösung und den voraussichtlichen Zeitplan aus Sicht der Gesuchsgegnerin beschreibt (act. 49).
- Am 3. Oktober 2017 nahm die Gesuchstellerin auf Aufforderung des Fachsekretariats der ElCom hin zum Lösungsvorschlag der Gesuchsgegnerin Stellung und formulierte die Bedingungen (Netzanschlusskosten, die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten, Netzanschlussvertrag), unter denen sie diesem zustimmen könne (act. 50).

- Am 10. Oktober 2017 teilte das Fachsekretariat der ElCom den Parteien mit, dass es beabsichtige, der ElCom die Festlegung des Umsetzungstermins per Verfügung auf den 30. April 2018 zu beantragen. Gleichzeitig setzte das Fachsekretariat den Parteien eine Frist bis zum 31. Oktober 2017 an, um Schlussbemerkungen einzureichen (act. 52).
- Die Gesuchstellerin erklärte mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 ihr Einverständnis mit der vorgesehenen Festlegung des Umsetzungstermins und verzichtete auf weitere Schlussbemerkungen (act. 53).
- Am 10. November 2017 reichte die Gesuchsgegnerin nach bereits einmal erstreckter Frist erneut ein Fristerstreckungsgesuch ein, mit der Begründung, dass die nötigen vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien noch nicht hätten getroffen werden können. Der verbindliche Umsetzungstermin könne durch die ElCom erst verfügt werden, wenn keine Unabwägbarkeiten oder Hindernisse für die geplante Umsetzung mehr bestünden (act. 56).
- Am 14. November 2017 erstreckte das Fachsekretariat der ElCom die Frist zur Einreichung von Schlussbemerkungen letztmals und führte aus, dass allfällige Differenzen zwischen den Parteien betreffend die Definition des Netzanschlusspunktes zwar u. U. finanzielle Auswirkungen auf die Parteien hätten. Dieser Aspekt tangiere jedoch nicht die verfahrensgegenständliche Frage, welcher Zeitraum für die Umsetzung des Netzanschlusses erforderlich sei (act. 57).
- Mit Eingabe vom 23. November 2017 machte die Gesuchsgegnerin geltend, dass die Gesuchstellerin den Projektfortschritt direkt von unterzeichneten Verträgen abhängig mache, indem behauptet und verlangt werde, dass unterzeichnete Verträge vorliegen müssten, ansonsten insbesondere die nötigen ESTI-Bewilligungen nicht eingeholt werden könnten (act. 59).
- Am 24. November 2017 teilte das Fachsekretariat der ElCom der Gesuchstellerin mit, dass das Vorliegen eines Netzanschlussvertrags gemäss einer Auskunft des ESTI keine Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung sei. Das Fachsekretariat forderte die Gesuchstellerin ferner auf, zu bestätigen, dass sie das erforderliche Plangenehmigungsgesuch in der vorliegenden Angelegenheit ohne Verzögerung beim ESTI einreichen werden, sobald ihr die unterzeichneten Dienstbarkeitsverträge vorlägen (act. 60).
- Mit Eingabe vom 27. November 2017 teilte die Gesuchsgegnerin mit, sie gehe davon aus, dass unterzeichnete Dienstbarkeitsverträge keine notwendige Voraussetzung für die Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs durch die Gesuchstellerin seien (act. 63).
- Mit Schreiben vom 28. November 2017 bestätigte die Gesuchstellerin, dass sie das erforderliche Plangenehmigungsgesuch beim ESTI ohne Verzögerung einreichen werde, sobald sie über die unterzeichneten Dienstbarkeitsverträge verfüge (act. 65).
- Am 11. Dezember 2017 teilte die Gesuchstellerin dem Fachsekretariat der ElCom mit, dass die Zustimmung der Gesuchstellerin zu den Verträgen nach wie vor ausstehe. Sie werde nun trotz Fehlen der Dienstbarkeiten das Plangenehmigungsgesuch beim ESTI einreichen (act. 69).
- Mit E-Mail vom 21. Dezember 2017 teilte die Gesuchstellerin dem Fachsekretariat der ElCom mit, dass die Parteien sich in Bezug auf die vertraglichen Punkte hätten einigen können und die Plangenehmigung des ESTI anschliessend erteilt worden sei. Die Mitarbeiter der Gesuchstellerin hätten am 20. Dezember 2017 mit den Umsetzungsarbeiten für den neuen Netzanschluss beginnen können (act. 74).
- Am 21. Dezember 2017 setzte das Fachsekretariat der ElCom der Gesuchsgegnerin erneut eine Frist zur Einreichung von Schlussbemerkungen an (act. 75).

- Mit Eingabe vom 22. Januar 2018 legte die Gesuchsgegnerin in ihren Schlussbemerkungen fristgerecht dar, dass sie sich letztlich aus pragmatischen Gründen zur Unterzeichnung eines Netzanschlussvertrages sowie zweier dazu gehöriger Dienstbarkeitsverträge bereit erklärt habe. An
 den vertretenen Standpunkten und gemachten Ausführungen halte sie fest, insbesondere betreffend Netzanschlussstelle und daraus sich ergebender Rechte und Pflichten. Die Gesuchsgegnerin bestätigte, dass die notwendigen Arbeiten wie geplant hätten vorgenommen werden können
 und dass die Produktion in Emmenbrücke am 8. Januar 2018 planmässig wieder angefahren
 worden sei. Entsprechend werde die Umsetzung gemäss Zeitplan als gewährleistet eingeschätzt.
 Sie könne dem vom Fachsekretariat beabsichtigen Antrag an die ElCom auf Festlegung des Umsetzungszeitpunkts per Verfügung auf den 30. April 2018 zustimmen. Im Übrigen legte die Gesuchsgegnerin dar, dass nach ihrer Auffassung für die Festsetzung der Umsetzungsfrist durch
 die ElCom keine Verfahrenskosten zu erheben seien (act. 76).
- Die Gesuchstellerin teilte mit E-Mail vom 29. Januar 2018 mit, dass sie auf die mit Schreiben des Fachsekretariats der ElCom vom 25. Januar 2018 eingeräumte Möglichkeit zur Einreichung von Schlussbemerkungen verzichte (act. 78).

E.

Auf Einzelheiten des Sachverhalts wird – soweit entscheidrelevant – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen sowie die Netznutzungstarife und -entgelte (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StromVG). Die Zuständigkeit für den Erlass der vorliegenden Verfügung ergibt sich im Übrigen aus der Zurückweisung der Sache an die ElCom durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil A-8396/2015 vom 5. Juli 2016.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. Im vorliegenden Verfahren ist der Termin für die Umsetzung der mit Verfügung 212-00178 vom 19. November 2015 angeordneten Verschiebung der Grenzstelle am Netzanschluss der Gesuchsgegnerin festzulegen. Damit ist die Gesuchsgegnerin vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Gesuchsgegnerin hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

2.2 Rechtliches Gehör

Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Gesuchstellerin wurden der Gesuchsgegnerin zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurden die Stellungnahmen der Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt. Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Materielle Beurteilung

3.1 Verfahrensgegenstand

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfügung 212-00178 der EICom vom 19. November 2015 mit Urteil A-8396/2015 vom 5. Juli 2016 hinsichtlich des Termins der angeordneten Verschiebung der Grenzstelle aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die EICom zurückgewiesen.

- 44 In den Erwägungen 5.5.3 f. seines Urteils führte das Bundesverwaltungsgericht aus, das Verhältnismässigkeitsprinzip gebiete es, der Gesuchsgegnerin eine angemessene Frist einzuräumen, damit sie ihre betriebsinterne Stromversorgung an die auf 20 kV erhöhte Spannung anpassen könne, sollte sie sich für diese Lösung entscheiden. Mit der bereits auf den 1. Januar 2016 angeordneten Grenzverschiebung habe die ElCom der Gesuchsgegnerin in ihrer Verfügung vom 19. November 2015 offensichtlich keine ausreichende Umsetzungsfrist eingeräumt: Der praktisch auf das Ende der Rechtsmittelfrist angesetzte Termin lasse sich nicht etwa damit rechtfertigen, dass die Gesuchsgegnerin die bestehenden Anlagen einfach übernehmen und die drohende Umstellung damit (vorerst) abwenden könnte. Es sei jedenfalls ohne nähere Prüfung der Zumutbarkeit dieser Alternative nicht zulässig, ihr durch Ansetzung einer zu kurzen Frist das Eigentum an den veralteten Anlagen und die damit verbundene elektrizitätsrechtliche Verantwortung faktisch aufzunötigen. Nachdem der angesetzte Termin der Grenzverschiebung inzwischen verstrichen sei, dränge sich ohnehin die Festsetzung eines neuen Termins auf. Entscheide sich die Gesuchsgegnerin gegen den Weiterbetrieb der alten Transformatoren, müsste nicht nur ein neuer Anschluss auf der 20 kV-Ebene erstellt werden, sondern die Gesuchsgegnerin müsste auch ihre betriebsinternen Anlagen angesichts der angehobenen Spannung umrüsten. Eine solche Umstellung dürfte eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und hätte möglicherweise einen Betriebsunterbruch zur Folge. Andererseits bestünden für einen allfälligen Ersatz der 20/12 kV-Transformatoren nach übereinstimmender Auffassung der Parteien mehrmonatige Lieferfristen. Bei der Festlegung des Termins sei aber auch zu berücksichtigen, dass die Gesuchsgegnerin schon seit Jahren über die bevorstehende Spannungsumstellung informiert gewesen sei. Sie habe ausserdem bereits in ihrem Schreiben vom 28. Februar 2011 für das Jahr 2012 eine Netzumstellung auf 20 kV in Aussicht gestellt, ihre Pläne jedoch - trotz einer weiteren Ankündigung am 18. Februar 2013 - noch immer nicht umgesetzt. Ihr Verhalten erscheine damit als widersprüchlich und sei ihr anzulasten. Dennoch sei die Umsetzungsfrist in Anbetracht der geltend gemachten Lieferzeiten und verfügbaren Abschaltzeiten so festzulegen, dass Betriebsunterbrüche verhindert bzw. auf ein Mindestmass beschränkt würden. Ferner trage die Gesuchstellerin als Verteilnetzbetreiberin die Verantwortung für den Betrieb ihres Verteilnetzes und damit auch der betroffenen Transformatoren, die nach wie vor Teil ihres Netzes seien. Sie habe namentlich sicherzustellen, dass ein Netzanschluss ohne unzulässige Rückwirkungen auf ihre Anlagen und die von anderen Netzbetreibern oder Netznutzern betrieben werden könne. Mit Blick auf diese umfassende Verantwortung und die wiederholt gebrochenen Zusagen der Gesuchsgegnerin erscheine es problematisch, wenn die Gesuchstellerin erst am 26. Januar 2015 an die ElCom gelangt sei, obschon sie angekündigt gehabt habe, die Stromversorgung der Gesuchsgegnerin per 1. Oktober 2013 auf 20 kV umzustellen. Insofern sei sie für den eingetretenen Zeitdruck mitverantwortlich.
- In Erwägung 5.5.4 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die ElCom als Fachbehörde über die bessere Kenntnisse verfüge, um in Anbetracht des Dargelegten über die Länge der Umsetzungsfrist bzw. den Termin der Grenzverschiebung zu entscheiden. Darüber hinaus werde sie zu prüfen haben, ob allfällige Massnahmen zu treffen seien, um die Versorgungssicherheit während der Dauer der Umsetzungsphase sicherzustellen. Bis zur rechtskräftigen Verschiebung der Grenzstelle bleibe die Gesuchstellerin weiterhin für den Zustand ihrer Anlagen verantwortlich. Aus prozessökonomischen Gründen dürfte es zweckmässig sein, die Gesuchsgegnerin noch vor dem neuen Entscheid aufzufordern, sich definitiv über eine allfällige Übernahme der Transformatoren in ihr Eigentum auszusprechen.
- Die ElCom hat im vorliegenden Verfahren gemäss den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts somit noch den Termin für die Umsetzung der mit Verfügung 212-00178 vom 19. November 2015 angeordneten Verschiebung der Grenzstelle festzulegen. Ferner hatte sie abzuklären, ob die Versorgungssicherheit am bisherigen Netzanschluss der Gesuchsgegnerin während dieser Umsetzungsphase gewährleistet ist. Die Ergebnisse der erfolgten Abklärungen der ElCom brauchen vorliegend nicht mehr dargelegt zu werden, da die eigentliche Spannungsumstellung bereits erfolgt ist (vgl. oben Rz. 36 sowie nachfolgend Rz. 51). Was den auf die Wiederherstellung

der Versorgungssicherheit am bisherigen Netzanschluss abzielenden Antrag der Gesuchsgegnerin in ihrer Eingabe vom 8. Dezember 2016 (Rz. 14, act. 24) angeht, ist davon auszugehen, dass sie diesen implizit zurückgezogen hat, indem sie selbst eine Umsetzungsvariante vorgeschlagen hat, die die strittige Kuppelstation – und damit auch die Beschaffung, Montage, Revision und Ersatzhaltung entsprechender Transformatoren – überflüssig macht. Über diesen Antrag ist daher nicht mehr materiell zu befinden.

Die weiteren, nicht zur Neubeurteilung zurückgewiesenen Aspekte der Verfügung der ElCom vom 19. November 2015 sind mit der Abweisung der Beschwerde gegen das Urteil A-8396/2015 des Bundesveraltungsgerichts in Rechtskraft erwachsen und somit nicht mehr Verfahrensgegenstand.

3.2 Termin für die Verschiebung der Grenzstelle

- Die Gesuchsgegnerin teilte dem Fachsekretariat der ElCom in ihrer Eingabe vom 29. August 2017 mit, dass sie aufgrund der vertieften Evaluation verschiedener Projektvarianten beschlossen habe, das Mittelspannungsfabriknetz zu erneuen (betriebsinterne Umstellung der Anlagen auf 20 kV). Zukünftig solle die Anspeisung des Fabriknetzes der Gesuchsgegnerin allein über die beiden bereits bestehenden 20 kV-Leitungen «Centralplatz» und «US Emmenbrücke» der Gesuchstellerin erfolgen. Es solle eine neue Schaltanlage T1 installiert werden, die den Verknüpfungspunkt zwischen dem Verteilnetz der Gesuchstellerin und dem Fabriknetz der Gesuchsgegnerin darstelle. Für die weitere Umsetzung und Konkretisierung sei die Gesuchsgegnerin auf eine Zusage der Gesuchstellerin angewiesen, dass diese Lösung aus deren Sicht grundsätzlich möglich sei und von ihr unterstützt werde (act. 49, S. 1).
- Gleichzeitig reichte die Gesuchsgegnerin einen Bericht der von ihr beauftragten EcoWatt Projects AG ein, der die erforderlichen Anpassungen am Netzanschluss und den fabrikinternen Installationen beschreibt und einen Zeitplan enthält, welcher die vollständige Inbetriebnahme der neuen Anlagen per Ende des ersten Quartals 2018 vorsieht (act. 49, Beilage S. 5). Die Gesuchsgegnerin führte dazu aus, sofern seitens der Gesuchstellerin keine prinzipiellen Einwände oder Hindernisse gegen diese Lösung vorgebracht würden, dürfe davon ausgegangen werden, dass die Parteien gemeinsam innert nützlicher Frist die technischen und rechtlichen Einzelheiten für die im Bericht beschriebene Umsetzung der Spannungserhöhung, insbesondere auch den Umsetzungszeitpunkt, bilateral würden lösen bzw. vereinbaren können (act. 49 S. 1 f.).
- Die Gesuchstellerin bestätigte mit Eingabe vom 3. Oktober 2017 die netzseitige technische Umsetzbarkeit des Vorhabens der Gesuchsgegnerin, reichte ein präzisierendes Schema für die vorgesehene Netzanschlusssituation ein und formulierte Bedingungen, unter denen dem beabsichtigten Netzzustand nach ihrer Auffassung zugestimmt werden könne (act. 51, S. 1). Ferner hielt sie fest, dass dem Terminplan der Gesuchsgegnerin aus ihrer Sicht zugestimmt werden könne. Weitere Verzögerungen könnten nicht akzeptiert werden, da der Netzbetrieb der Unterstation Emmenbrücke mit den bestehenden Netzrückwirkungen nur eingeschränkt möglich sei (act. 51, S. 2).
- Wie die Gesuchsgegnerin in ihren Schlussbemerkungen dargelegt hat, konnten die für den neuen Netzanschluss erforderlichen Arbeiten bereits im Einklang mit dem Zeitplan während der Betriebsferien der Gesuchstellerin in den Kalenderwochen 51, 52 und 1 vorgenommen und die Produktion erfolgreich wieder angefahren werden (oben Rz. 36; act. 76). Folglich ist die eigentliche Spannungsumstellung bereits erfolgt und es bleibt nur noch die für Ende Quartal 1/2018 angesetzte Installation und Inbetriebnahme des Netzfiltersystems umzusetzen, mit der die Umsetzung des neuen Netzanschlusses auf der 20 kV-Ebene vollständig abgeschlossen sein wird.

Damit ist anhand der übereinstimmenden Aussagen beider Parteien erstellt, dass die von der Gesuchsgegnerin angestrebte Umsetzung der mit Verfügung 212-00178 der ElCom vom 19. November 2015 festgelegten Verschiebung der Grenzstelle bis Ende des ersten Quartals 2018 erfolgen kann. Da es jedoch bei jeder Anpassung elektrischer Installationen zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommen kann, erachtet es die ElCom als angemessen, den Parteien für die verbleibenden Umsetzungsarbeiten einen weiteren Monat als Reserve zuzugestehen. So ist gewährleistet, dass die vollständige Umsetzung der neuen Anschlusslösung auch bei allfälligen Verzögerungen noch innerhalb der vorliegend zu verfügenden Frist erfolgen kann. Der Umsetzungstermin ist daher auf den 30. April 2018 festzulegen.

4 Gebühren

- Die ElCom hat der Gesuchsgegnerin in der Verfügung vom 19. November 2015 Gebühren in der Höhe von 13'350 Franken auferlegt. Die Aufhebung der Verfügung und die Rückweisung an die ElCom durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil A-8396/2015 vom 5. Juli 2016 betrifft nur den vorstehend in den Randziffern 43 ff. beschriebenen Verfahrensgegenstand. Mit der Abweisung der Beschwerde an das Bundesgericht ist die Verfügung der ElCom somit hinsichtlich der auferlegten Gebühren rechtskräftig geworden. Zu beurteilen sind somit nur die Gebühren für die vorliegende Verfügung.
- Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3).
- Mit dem Obsiegen der Gesuchsgegnerin im Rechtsmittelverfahren in einem mit den Worten des Bundesverwaltungsgerichts untergeordneten Nebenpunkt (Urteil A-8396/2015, E. 8.1) ändert sich nichts daran, dass die Gesuchsgegnerin in materieller Hinsicht als die unterliegende Partei anzusehen ist. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren ist daher grundsätzlich der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.
- Die Gebühren können jedoch herabgesetzt oder erlassen werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (Art. 4 Abs. 2 GebV-En). Die vorliegende Verfügung setzt eine teilweise Zurückweisung des Bundesverwaltungsgerichts an die ElCom um, die darauf zurückzuführen ist, dass die ursprünglich von der ElCom verfügte Frist zur Umsetzung der Verfügung vom 19. November 2015 vom Bundesverwaltungsgericht als unverhältnismässig eingestuft wurde.
- Damit ist ein wichtiger Grund für den Erlass der Gebühren für die vorliegende Verfügung gegeben und es sind folglich weder der Gesuchstellerin noch der Gesuchsgegnerin Gebühren aufzuerlegen.
- Weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von

Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (m. w. H.: BGE 132 II 47 ff., E. 5.2). Im vorliegenden Verfahren ist daher keine Parteientschädigung auszurichten.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

- Der Termin für die Umsetzung der mit Verfügung der ElCom 212-00178 vom 19. November 2015 festgelegten Verschiebung der Grenzstelle am Netzanschluss der vonRoll casting ag auf die 20 kV-Ebene wird auf den 30. April 2018 festgelegt.
- 2. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3. Es werden keine Parteienschädigungen gesprochen.
- 4. Die Verfügung wird der CKW AG und der vonRoll casting ag mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 8. Februar 2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter Renato Tami
Präsident Geschäftsführer

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
- vonRoll casting ag, Rüeggisingerstrasse 2, 6020 Emmenbrücke vertreten durch Rechtsanwalt T. Baumberger, Anwaltskanzlei Baumberger, Schleuchzerstrasse 47, Postfach 61, 8042 Zürich

Mitzuteilen an:

Versand:

- Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Postfach, 9023 St. Gallen

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.